

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Entschärfung der Situation am Radweg/ Fußweg Kreuzung Fehwiesenstraße/ Altöttinger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02722 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 17393

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 28.01.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit für den Rad- und Fußverkehr an der Kreuzung Fehwiesenstraße/ Altöttinger Straße zu überprüfen.

Sowohl der Fußweg, als auch der daneben liegende, knapp 3 m breite Radweg, der für beide Fahrrichtungen freigegeben ist, wird durch entsprechende Verkehrsschilder ausgewiesen. Beide Wege sind durch ihre bauliche Gestaltung erkennbar getrennt (Randstein, Höhenunterschied).

Das in der Vergangenheit praktizierte rechtswidrige Befahren des Radweges mit Kraftfahrzeugen wird seit vielen Jahren durch Absperrrichtungen verhindert.

Die Einmündung stellt sich bislang als verkehrlich unauffällig dar. Nach Auskunft der örtlichen Polizeiinspektion sind in der jüngeren Vergangenheit keine Verkehrsunfälle registriert.

Bei einer Verkehrsschau vor Ort wurde festgestellt, dass die Positionierung des einen oder anderen Verkehrszeichens optimiert werden kann.

So hat das Kreisverwaltungsreferat das Baureferat gebeten, für die Umsetzung der folgenden sechs Maßnahmen Sorge zu tragen:

1. Das Verkehrsschild "Gehweg" (Z. 239 StVO) wird an den rechten Rand des Gehweges versetzt.
2. Das Schild "Radweg" (Z. 237 StVO) wird mit dem Zusatzzeichen "beide Richtungen" (Z. 1000-31 StVO) rechts des Radweges am linken Rand des Gehweges aufgestellt (Hinweis: aufgesetzt auf den rechten Sperrpfosten, siehe unter Punkt 4).
3. Das Vorfahrtzeichen "Vorfahrt gewähren" (Z. 205 StVO) wird an den rechten Rand des Radweges versetzt (Hinweis: aufgesetzt auf den linken Sperrpfosten, siehe unter Punkt 4). Dies dient dem vorfahrtgeregelten Ausfahren in die Fehwiesenstraße.
4. Die derzeitige Absperrblende (Richtungstafel) im Radweg wird entfernt und durch drei Sperrpfosten mit waagerechter rot-weißer Schraffur ersetzt (Z. 600-60 StVO). Die Sperrpfosten werden links, mittig und rechts des Radweges aufgestellt, so dass ca. 1,50 m Durchfahrtsbreite je Fahrtrichtung für den Radverkehr bestehen. Damit wird das gleichzeitige Auf- und Abfahren an der Einmündung Fehwiesenstraße ermöglicht. Nach Auskunft der Branddirektion sind keine abschließbaren Absperreinrichtungen nötig, da kein Rettungsweg der Feuerwehr betroffen ist. Die Sperrpfosten können daher fest im Boden verankert werden.
5. Die vorhandenen Steinpoller werden mit einem frischen Farbanstrich versehen.
6. Für beide Fahrtrichtungen des Radverkehrs werden an der Einmündung zur Fehwiesenstraße weiße Pfeilmarkierungen auf der Fahrbahndecke aufgetragen. Die Pfeilmarkierungen werden nach ca. 30 Metern, d.h. im Bereich des auf den Gehweg einmündenden Parkweges, wiederholt. Ergänzt werden diese Markierungen durch weiße Piktogramme mit Fahrradsymbolen.

Die aufgeführten Maßnahmen sind einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr und folglich auch für den Fußverkehr zuträglich, da Klarheit insbesondere bzgl. der Führung des Radverkehrs erreicht wird.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02722 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 kann unter Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Sinne des Anliegens werden Maßnahmen ergriffen, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Rad- und Fußverkehr an der Kreuzung Fehwiesenstraße/ Altöttinger Straße zuträglich sind.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02722 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532